

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009

Nr. 288

ausgegeben am 3. November 2009

Gesetz

vom 16. September 2009

betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof
(StGHG), LGBI. 2004 Nr. 32, wird wie folgt abgeändert:

Art. 15 Abs. 4 Satz 2

4) ... In Verfahren auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe be-
trägt die Beschwerdefrist 14 Tage.

Art. 52 Abs. 3 und 4

3) In Verfahren auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe hat der
Vorsitzende über Anträge nach Abs. 2 binnen einer nicht verlängerbaren
Frist von 14 Tagen ab Einreichung der Individualbeschwerde zu ent-
scheiden, ansonsten der Antrag als abgewiesen gilt. Gegen diesen Be-
schluss besteht kein Rechtsmittel.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 40/2009 und 61/2009

4) Beschlüsse nach Abs. 3 treten nach einer Frist von vier Wochen ausser Kraft, sofern der Gerichtshof nicht vorher über die Individualbeschwerde entscheidet. Diese Frist kann vom Gerichtshof einmalig bis zu 14 Tage verlängert werden.

Art. 53 Abs. 3

3) Art. 52 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäss.

II.

Übergangsbestimmung

Auf hängige Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef